

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schaeffler Engineering GmbH (nachfolgend SEN genannt) - Verkauf -

Stand: 07/2003

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Kaufverträge, Werkverträge und sonstigen Geschäfte, durch die für SEN in Bezug auf Durchführung von Entwicklungs-, Versuchs-, Konstruktions-, Planungs-, Dokumentations-, Herstellungs- und ähnlichen Arbeiten eine Lieferpflicht begründet wird, inklusive Beratungsleistungen.
- 1.2 Diese AGB gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle geschäftlichen Kontakte, insbesondere auch im Falle mündlicher Abruf- oder Folgeaufträge.
- 1.3 Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigelegt, so gelten die hier vorliegenden AGB nachrangig oder ergänzend.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der SEN sind nur verbindlich, soweit ein Vertrag zustande kommt. Die Angebotshaltfrist endet 6 (sechs) Wochen nach Erstellungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Ein Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Bestätigung durch SEN oder durch die Einigung der vereinbarten Leistung zustande.
- 2.3 Mündliche Bestellungen, Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SEN.
- 2.4 Prospekte und Werbeaussagen sind nach bestem Wissen angefertigt; sie beinhalten keine Zusicherung oder Garantiezusage und können verbindlicher Vertragsinhalt nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch SEN werden.

3 Lieferbedingungen, Gefahrenübergang und Lieferzeit

- 3.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk der SEN, inkl. Verpackung. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere auch für Einfuhrbestimmungen, Zölle, Steuern etc. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Jegliche Rechnerkürzung zur Deckung beim Auftraggeber entstehender anteiliger Recyclingkosten ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefer Teile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, so geht die Gefahr bereits im Augenblick der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 3.3 Rücklieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers.
- 3.4 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch SEN oder mit dem Beginn der Erbringung der vereinbarten Leistungen, jedoch nicht vor endgültiger technischer Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten oder Eingang der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen oder Teile. Sie bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk der SEN. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist der Liefertermin erneut zu vereinbaren.
- 3.5 Bei höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Ereignissen

- z. B. Energie- und Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen, tritt Lieferverzug nicht ein, und zwar auch dann nicht, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.

- 3.6 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.
- 3.7 Das Recht zur Teillieferung in zumutbarem Umfang behält sich SEN ausdrücklich vor.
- 3.8 Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Liefergegenstand in seiner Funktion nicht geändert wird. Änderungen zum Zwecke des technischen Fortschrittes sind jederzeit möglich und bedürfen keiner Vorankündigung.

4 Untersuchungspflicht, Abnahme und Gewährleistung

- 4.1 Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand sofort nach Erhalt umfassend zu untersuchen und innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen etwaige Mängel, Falsch-, Zuviel- oder Zuwenig-Lieferungen substantiiert schriftlich mitzuteilen. Der Liefergegenstand gilt nach Fristablauf als genehmigt. Für versteckte Mängel trägt der Auftraggeber die Beweislast.
- 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden, insbesondere Elektronik- und Überspannungsschäden, zu versichern.
- 4.3 Wenn der Auftraggeber eine förmliche Abnahme wünscht, muss er sie ausdrücklich und schriftlich verlangen. Die Abnahme erfolgt nach Wahl durch SEN entweder im Werk der SEN oder beim Auftraggeber und hat innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber zu erfolgen. Zu jeder Abnahme gehört ein schriftliches, von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll.
- 4.4 Förmliche Abnahmen sind kostenpflichtig. Es gelten die am Tage der Abnahme gültigen Preise für Abnahmen.
- 4.5 Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt diese als erfolgt, wenn der Liefergegenstand das Werk der SEN verlässt.
- 4.6 Die Gewährleistungsfrist für SEN richtet sich nach den jeweils zu Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Näheres regeln die separaten "Garantiebestimmungen der Schaeffler Engineering GmbH" inklusive deren Haftungsausschlüsse, die jeder Lieferung beiliegen sowie zusätzlich auf Anforderung übermittelt werden können. Sie sind Bestandteil dieser AGB.
- 4.7 Für sämtliche Fristberechnungen ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ware am Bestimmungsort oder der Zeitpunkt der förmlichen Abnahme und der Tag des Eingangs des Rügeschreibens bei SEN maßgebend.
- 4.8 Sofern für den Betrieb der gekauften, hergestellten oder reparierten Gegenstände, Geräte oder Software behördliche Genehmigungen notwendig sind, müssen diese vom Auftraggeber beantragt werden, soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde.

5 Vergütung und Preise

- 5.1 Die Leistungen der SEN werden entsprechend der vertraglichen Festlegung vergütet. Grundlage sind die SEN-Preislisten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichend hiervon können Sonderkonditionen vereinbart werden, beispielsweise bei Inanspruchnahme umfangreicher Kontingente oder großer Stückzahlen. Eine Rabattstaffelung bedarf jedoch stets der schriftlichen Bestätigung durch SEN.
- 5.2 Alle vereinbarten Preise sind € (Euro) pro Stück oder pro Stunde angegeben, sofern nichts anderes aufgeführt ist, und verstehen sich als Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gesondert an SEN zu entrichten.
- 5.3 Mehrwertsteuerbefreite Fakturierung an innergemeinschaftliche Auftraggeber kann nur vorgenommen werden, wenn uns eine Versteuerungserklärung des Auftraggebers mit EG-VAT-Identifikationsnummer vorliegt. Vom Auftraggeber nicht abgeführte Abgaben oder Steuern berechnen SEN zur Nachberechnung.
- 5.4 Lieferungen im nicht innergemeinschaftlichen Verkehr sind mehrwertsteuerfrei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ausfuhr von der zuständigen Übergangszollstelle bescheinigen zu lassen und SEN diese Bescheinigung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zuzusenden.
- 5.5 Sofern sie zur Bearbeitung des Auftrags notwendig sind, werden Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe, Öle, Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutz) und Materialien (z. B. projektrelevante Zukaufteile) nach tatsächlichem Verbrauch zum jeweils gültigen Tagespreis zusätzlich in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.
- 5.6 Wartungs-, Reparatur- und Schulungskosten werden nach Aufwand berechnet, sofern kein Wartungs- oder Schulungsvertrag abgeschlossen wurde.
- 5.7 Ein Kostenvorschlag erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung seitens des Auftraggebers. Er ist dann kostenlos, wenn sich daran eine Reparatur durch SEN anschließt; ist dies nicht der Fall, so ist SEN berechtigt, einen Pauschalbetrag von 105,- € pro Gerät in Rechnung zu stellen.
- 5.8 Bei technischen Änderungen behält sich SEN Preisänderungen vor. Mit der Bekanntgabe von Preisänderungen verlieren alle vorher genannten Preise ihre Gültigkeit.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt, netto Kasse zu leisten. Die Berechnung erfolgt nachträglich zum Monatsende gemäß der bis dahin erbrachten Leistung; bei Teile-, Geräte- oder Systembestellungen auch nach Teillieferungen.
- 6.2 Für Bestellungen ab einem Warenwert von 100.000,00 € netto gilt folgende Zahlung:
- | | |
|---|------|
| - bei Auftragseingang | 30 % |
| - bei Auslieferung | 60 % |
| - bei Abnahme (spätestens 2 Wochen nach Auslieferung) | 10 % |
- 6.3 Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so berechnet SEN Verzugszinsen i. H. v. 12 % p. a. Gutschriften von Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem SEN über den Gegenwert verfügen kann. Für jede Mahnung berechnet SEN Bearbeitungskosten i. H. v. 8,- €.

7 Vermietete oder leihweise überlassene Gegenstände

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Versicherung der vermieteten oder leihweise überlassenen Gegenstände während des Miet- oder Aus-

leihzeitraumes und trägt hierfür alle Kosten. Alle Eigentums- und Verwertungsrechte verbleiben dabei bei SEN.

- 7.2 Bei Vermietung von Gegenständen wird ein separater Mietvertrag abgeschlossen, der Näheres regelt.

8 Urheberrecht

- 8.1 Die ausgelieferten Entwürfe, Muster, Modelle, Werkzeuge, Pläne, Systeme und dergleichen sowie technische Unterlagen sind geistiges Eigentum der SEN und nur zum internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Kopieren, Nachbau oder Nachahmung ist, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, nur mit der schriftlichen Genehmigung durch SEN gestattet. Fehlt diese Zustimmung, so macht sich der Auftraggeber Schadensersatzpflichtig. Alle Liefergegenstände dürfen ausschließlich im Rahmen der mit SEN getroffenen Vereinbarungen genutzt werden.
- 8.2 Das Kopieren der bei SEN entwickelten Software sowie eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Sofern nichts anderes vermerkt, gehen Planungsunterlagen und Softwarequellenprogramme sowie Verwertungsrechte jedweder Art nicht in das Eigentum des Auftraggebers über. Weiteres regeln die Lizenzbestimmungen der SEN, die jedem Lizenznehmer ausgehändigt werden.

9 Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- 9.1 SEN behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Liefergegenständen, auch nach der Abnahme, bis zur vollständigen Entrichtung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, einschließlich der Nebenforderungen, vor.
- 9.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen, bevor er das Eigentumsrecht nicht vollständig erworben hat. Im Falle einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes gehen die dadurch gegen den Abnehmer oder Dritte entstehende Forderungen sicherheitshalber auf SEN über.
- 9.3 Der Auftraggeber kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern, zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns dem Grunde und der Höhe nach unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte und / oder Pflichten gegenüber SEN aus den Vertragsbeziehungen mit SEN ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von SEN auf Dritte zu übertragen bzw. diesen die Ausübung zu überlassen.

10 Rücktritt

- 10.1 SEN behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass ihr nach Vertragsabschluss hinsichtlich der Vermögens- und Liquiditätsverhältnisse des Auftraggebers nachteilige Umstände bekannt werden und dieser sich weigert, Sicherheit zu leisten. In diesem Fall werden alle Forderungen sofort fällig. Darüber hinaus ist SEN berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 10.2 Ein Rücktrittsrecht ohne Schadensersatzpflicht für SEN besteht für den Fall, dass die Vertragserfüllung durch nicht von SEN verschuldete Umstände unzumutbar erschwert wird.
- 10.3 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn SEN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

- 10.4 Der Auftraggeber hat ein Rücktrittsrecht, wenn SEN durch eigenes Verschulden eine ihr berechtigterweise gestellte Nachbesserungsfrist zweimal fruchtlos verstreichen lässt, oder ein Nachbesserungsversuch zweimal fehlschlägt.

11 Geheimhaltung

- 11.1 SEN verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung, was überlassene Unterlagen oder Kenntnisse über Gegenstände, Verfahren oder Know-how des Auftraggebers betrifft. Der Auftraggeber verpflichtet sich in entsprechender Weise der Geheimhaltung gegenüber Dritten.

12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Vertragsbedingung mit ihm gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von SEN für gesellschaftseigene Zwecke verwendet werden.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so gilt eine ihr am nächsten kommende wirksame Regelung als vereinbart. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt.
- 12.3 Besondere Bestimmungen über das Produkthaftungsgesetz regeln die gesonderten "Produkthaftungsgesetz - AGB" von SEN, die Bestandteile dieser AGB sind und darüber hinaus jeder Produktlieferung durch SEN beiliegen sowie zusätzlich auf Anforderung übermittelt werden können.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Werdohl. Zuständig für die Entscheidung aller sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind nach Wahl durch SEN für beide Parteien das Amtsgericht Altena und das Landgericht Hagen oder ein von SEN angerufenes Gericht am Hauptsitz des Auftraggebers oder in dem Land, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

14 Gesetzliche Bestimmungen

- 14.1 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unabdingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (deutsches Recht). Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.

Mitgeltende Dokumente:

Garantiebestimmungen
Produkthaftungsgesetz - AGB
Lizenzbestimmungen für Software
der Schaeffler Engineering GmbH